

Beide Radschläger dürfen sich drehen

Von Peter Kurz

Er ist entschieden, der bizarre Rechtsstreit um den Düsseldorfer Radschläger. Wie eine Bildbeschreibung im Schulunterricht müten dabei einige Passagen im Urteil des Landgerichts an. Die Richter vergleichen den von dem 1997 verstorbenen Goldschmied Professor Friedrich Becker geschaffenen Radschläger mit einer ähnlichen Darstellung des „Düsseldorfer Siegels“ – zum Beispiel auf Kaffeetassen, Taschen oder Stickers. Ideenklau? Verstoß gegen das Urheberrecht?

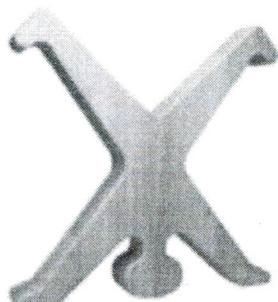
So sah es Heike Kappes, die als Erbin der Witwe von Professor Becker dessen künstlerisches Erbe verteidigt. Und daher Maren Jackwerth, Gründerin des „Rheinischen Stifterforums“, verklagte. Deren Figur auf dem Düsseldorfer Siegel dürfe nicht ohne Erlaubnis der Becker-Erbin seine Räder schlagen.

Darf sie doch, urteilte das Gericht. Eine Urheberrechtsverletzung sei nicht gegeben, wenn das zweite Werk gegenüber dem ersten „völlig neue

Wege geht und deshalb im Vergleich zu ihm als selbstständiges neues Werk anzusehen ist“. Genau so sei es hier.

Für den Becker-Radschläger sei die Symmetrie des Werkes charakteristisch, die dem abgebildeten Menschen nahezu eine X-Form verleihe. Beim Düsseldorfer Siegel seien die Proportionen anders, ebenso die Kopfform und die Form der Gliedmaßen der Figur. Die Einbettung der Figur in einen Kreis lasse dessen Gliedmaßen als Speichen des abgebildeten Rades erscheinen und gebe ihnen damit einen weiteren Bedeutungsgehalt, der in dem Becker-Werk nicht enthalten sei. Kurzum: Der „neue“ Radschläger ist künstlerisch so weit entfernt von dem alten, dass er als selbstständiges neues Werk anzusehen ist.

Folge: keine Urheberrechtsverletzung. Die Radschläger dürfen nebeneinander ihre Kreise drehen. Bis eventuell die nächste Instanz, das Oberlandesgericht, in seiner eigenen Bildinterpretation die Sache anders sieht. Üben auch Sie sich gern im Vergleich, siehe unten.

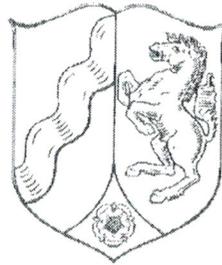


Links der an das Werk von Professor Becker angelehnte Radschläger, rechts das Düsseldorfer Siegel.

Fotos: Düsseldorf Tourismus/Ardea-Alba

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 O 288/19



Verkündet am 15.07.2020

Nägeli, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Heike Kappes, [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Düsseldorf,

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau Maren Jackwerth, Königsallee 14, 40221 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Maren Jackwerth,
Königsallee 14, 40212 Düsseldorf,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24.06.2020
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory, die Richterin am
Landgericht Müßel und die Vorsitzende Richterin am Landgericht Brückner-Hofmann

für Recht erkannt:

Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

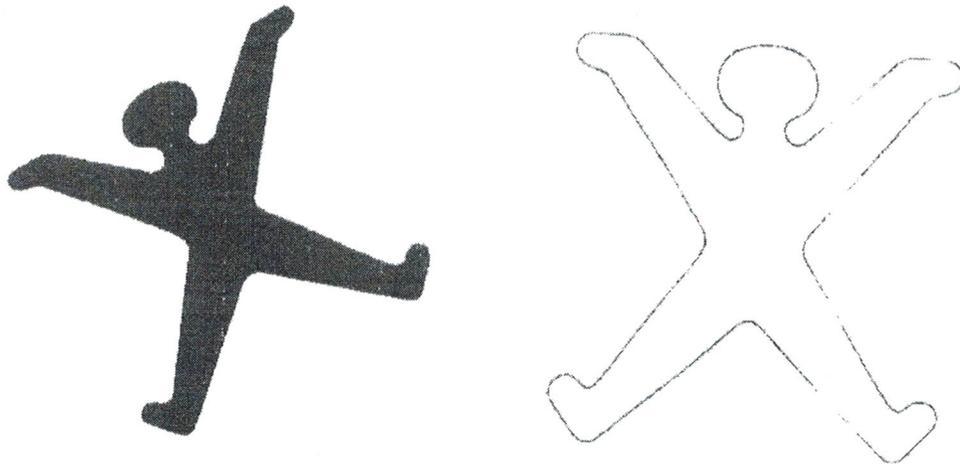
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus dem Urheberrecht.

Die Klägerin wird in dem Erbschein des Amtsgerichts Düsseldorf vom 25.11.2018 als Alleinerbin der am 15.08.2018 verstorbenen Frau Hildegard Becker, die ihrerseits Alleinerbin des 1997 verstorbenen Herrn Prof. Friedrich Becker war, bezeichnet.

Herr Becker entwarf spätestens im Jahr 1961 die Figur des „Düsseldorfer Radschlägers“, die unter anderem in plastischer Form an der Tür der Lambertus-Kirche verwendet wird. In der bildlichen Darstellung wird die Figur wie folgt dargestellt:



Die Klägerin lizenziert diese Figur an die Stadt Düsseldorf, die sie bei Marketingmaßnahmen verwendet, sowie an die DT Düsseldorf Tourismus GmbH, die Merchandise-Artikel unter Verwendung der Radschläger-Figur vertreibt.

In der Stadt Düsseldorf ist das Motiv eines Radschlägers immer wieder verwendet worden. Es handelt sich um einen Teil der Düsseldorfer Kulturgeschichte, der auf lokale Erzählungen zurückgeht.

Die Beklagte veröffentlicht auf ihrer Internetseite das in den Anträgen wiedergegebene - als „Düsseldorf Siegel“ bezeichnete - Motiv und verwendet dieses für die Kennzeichnung von Produkten, die sie über das Internet vertreibt.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 01.04.2019 und 27.04.2019 ab. Den Abmahnungen fügte sie eine vorgefertigt Unterlassungserklärung bei, die eine Vertragsstrafenverpflichtung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs vorsieht. Wegen der sonstigen Inhalte der Abmahnungen wird auf die Anlagen F 13 und F14 Bezug genommen.

zu bewerben/bewerben zu lassen, insbesondere wenn dies über Verkaufsportale im Internet geschieht;

3. Auskunft zu erteilen über die Menge der zum Zwecke der Veröffentlichung und Verwertung hergestellten und verkauften bearbeiteten und umgestalteten Radschlägerfiguren, den aus dem Verkauf von diesen Werkstücken erzielten Gewinn sowie über Namen und Anschriften der jeweiligen Abnehmer.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen;
2. der Beklagten gemäß § 712 S. 1 ZPO zu gestatten, die mögliche Zwangsvollstreckung bei Unterliegen durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung der Klägerin abzuwenden.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 745,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.04.2019 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, wegen des fehlenden Hinweises auf die Abweichung der von der Klägerin vorgefertigten Unterlassungserklärung vom gesetzlichen Regelfall sei die Abmahnung in jedem Fall unberechtigt. Sie könne daher gemäß §97a Abs. 4 UrhG ihre Aufwendungen für die Rechtsverteidigung in Form der entstandenen Rechtsanwaltskosten ersetzt verlangen.

Das gemeinschaftliche Testament der Eheleute Becker beweise nicht den Übergang von Nutzungsrechten auf die Klägerin.

Wegen des sonstigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage und Widerklage sind unbegründet.

Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war auch im Hinblick auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 01.07.2020 nicht geboten.

I.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Unterlassungsanspruch zu. Dieser folgt insbesondere nicht aus § 97 Abs. 1 UrhG.

Zwar handelt es sich bei dem „Düsseldorfer Radschläger“ um ein schutzfähiges Werk der bildenden Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Die daran bestehenden Rechte werden durch das von der Beklagten verwendete „Siegel“ jedoch nicht verletzt. Bei der Gestaltung des auf Beklagtenseite verwendeten „Siegels“ handelt es sich um eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG.

a)

Während es dahinstehen kann, ob die Klägerin aktivlegitimiert ist, bestehen jedenfalls Zweifel, ob der Vortrag der Beklagten zu dem Testament der Eheleute Becker als Bestreiten der Alleinerbenstellung der Klägerin nach der verstorbenen Frau Becker, die wiederum Alleinerbin des Urhebers war, ausgelegt werden kann. Mit der Stellung als Alleinerbin wäre die Klägerin grundsätzlich Inhaberin sämtlicher Rechte an der streitgegenständlichen Gestaltung geworden, §§ 28 Abs. 1 UrhG, 1922 BGB.

b)

Der „Düsseldorfer Radschläger“ ist ein schutzfähiges Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Die Gestaltung erreicht die notwendige Schöpfungshöhe, denn sie erreicht unschwer ein Mindestmaß an Individualität und eine künstlerische Gestaltungshöhe, sodass sie aus dem bereits bekannten Formenschatz herausragt und als hinreichend individuell bezeichnet werden kann (Dreyer/Schulze/Schulze, 6. Aufl. 2018, UrhG § 2 Rn. 150).

Es handelt sich auch nicht um ein Werk der „kleinen Münze“, denn es ist nicht erkennbar, dass es sich um ein Werk am unteren Rand der Individualität handelt (vgl. Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 2 Geschützte Werke Rn. 65).

Während die Kammer der Klägerin nicht in ihrer Einschätzung der charakteristischen Merkmale des klägerischen Werkes folgt, hat der Urheber hier eine eigentümliche Abstrahierung eines radschlagenden Menschen vorgenommen, die über ein einfaches „Strichmännchen“ hinausgeht. Charakteristisch ist die Symmetrie des Werkes, die dem abgebildeten Menschen nahezu eine X-Form verleiht, die angedeuteten Hände und Füße der Figur sowie der ebenfalls in einfacher Form gehaltene, ovale Kopf. Wegen der abstrahierten X-Form und den angewinkelten Füßen lässt das Werk selbst in aufgerichteter Form erkennen, dass es sich um einen Menschen in der Drehbewegung handelt.

Ob es zum Zeitpunkt der Schöpfung auch andere abstrahierte Darstellungen eines Radschlägers gab, die zum vorbekannten Formenschatz gehörten, ist dabei unerheblich, denn maßgeblich ist, dass die Gestaltung sich von diesen in der Art der

Abstrahierung abhob. Da keine der wechselseitig vorgelegten sonstigen Radschläger-Gestaltungen die oben in Bezug genommenen Merkmale in der Kombination aufweist, steht dies zur Überzeugung der Kammer fest.

c)

Bei dem „Siegel“ der Beklagten handelt es sich jedenfalls um eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der „Düsseldorfer Radschläger“ als Vorlage für das „Siegel“ der Beklagten gedient hat, hat sie sich mit ihrer Bearbeitung von der klägerischen Gestaltung entfernt.

(1)

Es ist indes bereits zweifelhaft, ob allein der Umstand, dass auch die Beklagte ihrem „Siegel“ einen abstrahierten Radschläger zugrunde gelegt hat, die Annahme zulässt, dass das klägerische Werk als Vorlage gedient hat oder ob es sich nicht um eine schlichte Neuschöpfung auf Grundlage einer ähnlichen Idee handelt. Es ist zwischen den Parteien nicht streitig und im Übrigen gerichtsbekannt, dass der „Radschläger“ Teil der Kulturgeschichte der Stadt Düsseldorf ist. Dass auf dieser Grundlage verschiedene Interpretationen des „Radschlägers“ entstehen, scheint naheliegend und geht aus dem wechselseitigen Vortrag der Parteien hervor.

(2)

Unterstellt, das klägerische Werk habe der Beklagten als Vorlage gedient, ist jedoch nicht zu erkennen, dass dieses in dem „Siegel“ noch in maßgeblicher Art und Weise vorhanden ist.

Für die Frage, ob die Übernahme gestalterischer Elemente eine Vervielfältigung, eine (unfreie) Bearbeitung oder eine freie Benutzung darstellt, kommt es auf den Abstand an, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält. Frei ist die Benutzung dann, wenn sie gegenüber dem vorbenutzten Werk völlig neue Wege geht und deshalb im Vergleich zu ihm als selbstständiges neues Werk anzusehen ist. Eine freie Benutzung setzt deshalb voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen (Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 24 Freie Benutzung Rn. 21).

Im Rahmen dieser Prüfung darf kein zu milder Maßstab angelegt werden. Einerseits soll dem Urheber nicht die für ihn unentbehrliche Möglichkeit genommen werden, Anregungen aus vorbestehendem fremden Werkschaffen zu übernehmen, andererseits soll er sich auch nicht auf diese Weise ein eigenes persönliches Schaffen ersparen (Dreyer a.a.O. Rn. 23).

Das „Siegel“ der Beklagten übernimmt bereits bei ausschließlicher Betrachtung der Radschläger-Figuren ohne Beachtung des Beiwerkes nicht die charakteristischen Elemente des klägerischen Werkes.

Auch die Beklagte abstrahiert in ihrer Gestaltung einen Radschläger, verwendet dabei aber gänzlich andere Formgebungen als die klägerische Gestaltung. Die Proportionen der Beklagten-Figur weichen von denen der Klägerin deutlich ab, sowie auch die Kopfform und die Form der Gliedmaßen der Figur. Die Figur der Beklagten zeichnet sich durch eine noch größere Abstrahierung aus als die des Herrn Becker, denn der dort gewählte Radschläger deutet Extremitäten nur an. Der Kopf ist kreisrund.

Die Einbettung der Figur in einen Kreis (ein „Rad“) nimmt nicht nur die Mehrdeutigkeit des Begriffes „Radschläger“ auf, sondern lässt dessen Gliedmaßen als Speichen des abgebildeten „Rades“ erscheinen und gibt ihnen damit einen weiteren Bedeutungsgehalt, der in dem klägerischen Werk nicht gleichsam zum Ausdruck kommt.

Ob das sonstige Beiwerk des „Siegels“ daneben ebenfalls Beachtung finden muss, kann nach dem Gesagten bereits dahinstehen, denn diese weiteren Elemente verändern den Gesamteindruck zu Gunsten der Beklagten weiter.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass das klägerische Werk nach dem Vortrag der Klägerin nicht vordergründig als zweidimensionales Werk konzipiert wurde, sondern im ursprünglichen Entwurf als Skulptur entworfen wurde. So nimmt die Klägerin etwa den erstmaligen Entwurf als „Rohling der Radschläger-Plastik“ in Bezug. Die Klägerin nimmt zudem auf zahlreiche Verwendungen des Werkes als Skulptur im Stadtgebiet der Stadt Düsseldorf Bezug. Während auch die zweidimensionale Vervielfältigung einer Skulptur Urheberrechte verletzen kann, stellt der Umstand, dass die Beklagte ausschließlich ein zweidimensionales „Siegel“ verwendet, dennoch eine weitere Entfernung von dem klägerischen Werk dar.

2.

Ein Unterlassungsanspruch gegen eine Bearbeitung durch die Beklagte besteht ebenfalls nicht. Dieser folgt insbesondere nicht aus § 14 UrhG, dessen Anwendbarkeit im Rahmen einer freien Benutzung gemäß § 24 UrhG bereits ausgeschlossen ist (Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 14 Entstehung des Werkes Rn. 25).

3.

Der Auskunftsanspruch teilt mangels Rechtsverletzung das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

Die Beklagte hat aus keiner in Betracht kommenden rechtlichen Grundlage Anspruch auf Ersatz ihrer Rechtsanwaltskosten. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 97a Abs. 4 S. 1 UrhG.

Der in der vorformulierten Unterlassungserklärung erwähnte Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs enthält keinen hinweispflichtigen Teil i.S.d. § 97 a Abs. 2 Nr. 4 UrhG, so dass die Abmahnung nicht unwirksam ist. Regelungen zur Ausgestaltung eines Vertragsstrafeversprechens selbst unterfallen dem Wortlaut nach nicht dieser Vorschrift. § 97 a Abs. 2 Nr. 4 UrhG bezieht sich allein auf die Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG (OLG Frankfurt, Beschluss vom 02. Dezember 2014 – 11 U 73/14 –, juris).

Die Abmahnung war auch nicht wegen des Fehlens einer Rechtsverletzung unberechtigt, denn die fehlende Berechtigung war für die Klägerin nicht erkennbar. Sie war nach anwaltlicher Beratung der Auffassung, ihr stünden Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte zu. Derartige Fälle werden von dem verschuldensabhängigen § 97a Abs. 4 UrhG nicht erfasst (vgl. Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl. 2018, UrhG § 97a Rn. 10).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

von Gregory

Mußel

Brückner-Hofmann

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

